Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 4965.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungsbezirk Cöslin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Stolp im Regierungsbezirk Cöslin beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Stolp nach Raths-Damnitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Stolper Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1858.

(Nr. 4966.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Büren über Fürstenberg im Kreise Büren des Regierungsbezirks Minden nach Marsberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg, und von Medebach im Kreise Brilon bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schönhausen, den 6. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4967.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Hötensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Chausseebau-Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4968.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 9. Oktober 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen hierdurch der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke Behufs Vollendung ihrer Meliorationsanlagen auf den Antrag des Vorstandes in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, außer den nach dem Privilegium vom 4. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854. S. 548.) ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden „Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke", zinsbar zu fünf vom Hundert, im Betrage von 150,000 Rthlrn., noch eben solche Obligationen gleichen Inhalts bis zum Betrage von vierzig tausend Thaler, und zwar in vierzig Stücken zu fünfhundert Thaler, und in zweihundert Stücken zu Einhundert Thaler, übrigens nach näherer Bestimmung des Planes vom 4. Oktober 1854. auszugeben, welche Obligationen gleichfalls aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind.

Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

(Nr. 4969.) Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. Oktober 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die zur Gemeinde Zeiersniederkampe gehörenden Grundbesitzer auf der Buden-, Kott- und Temmlitz-Kampe Behufs Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmung durch das Sommerhochwasser der Nogat und den Haffstau zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband von Zeiersniederkampe",

und ertheilen demselben folgendes Statut.

§. 1.

Die Besitzer der eingedeichten Grundstücke auf den zwischen den Nogatarmen: Knüppelzug, Landgraben und Biberzug einer- und den Königlichen Haffstrauchkampen andererseits liegenden und seit Koupirung der Zwischenrinne eine zusammenhängende Landfläche bildenden Buden-, Kott- und Temmlitz-Kampe werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Elbing.

§. 2.

Der Deichverband hat die gegenwärtig auf dem Ufer der die Insel begrenzenden Stromarme liegenden, zum Schutz gegen das Sommerhochwasser der Nogat und den Haffstau dienenden Deiche, sowie den Stauwall auf der Temmlitz-Kampe zum Ausbau und zur ferneren Unterhaltung in den von den Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmenden Profilen zu übernehmen. Ebenso liegt dem Verband das regelmäßige Werfen und Schließen der Ueber- und Ausfälle ob, und ist er verbunden, jede Veränderung an diesen und den Deichen überhaupt auszuführen, sobald sie aus strompolizeilichen Rücksichten gefordert wird.

Die Unterhaltung des zum Schutz des Buschwärter-Etablissements auf dem Hirschhacken bestehenden Deiches bleibt ausschließlich Sache des Staats.

§. 3.

Die zum Schutz des Ufers erforderlichen Anlagen und Bauten ist jeder Be-

Besitzer innerhalb seines Grundstücks nach Anordnung der Regierung auszuführen und zu erhalten verpflichtet.

In gleicher Ausdehnung liegt ihm die Krautung der Deichböschungen und die Ausgleichung der Deichkrone, sowie endlich die Unterhaltung des auf den Stromufern oder der Dammkrone führenden Treidelwegs im benutzbaren Zustande zum Besten der Schiffahrt ob.

§. 4.

Die zu den gewöhnlichen Deichreparaturen erforderliche Erde hat der Besitzer des Grundstücks, in dessen Grenzen die Arbeitsstelle ist, unentgeltlich herzugeben, beziehungsweise anzuweisen, jedoch nur in einer Entfernung von nicht über Einhundert Ruthen und jedenfalls an einem Punkte, von wo eine Fortschaffung zu Wagen ohne besondere Einrichtungen möglich ist.

In allen übrigen Fällen ist sie auf Kosten des Verbandes zu beschaffen. Die dafür zu gewährende Vergütung wird durch einen Mangels gültiger Einigung unter den Betheiligten vom Landrath zu ernennenden Sachverständigen festgesetzt.

Im Fall der Verlegung einer Deichstrecke oder Verbreiterung der Deichprofile muß der dazu erforderliche Grund und Boden von den Besitzern unentgeltlich überlassen werden, vorbehaltlich des Eigenthums und der Grasnutzung auf den Deichböschungen.

§. 5.

Behufs Vertheidigung des Deiches gegen Uebersturz, wobei jedoch eine Aufkastung untersagt ist, sind die Betheiligten verpflichtet, alle dazu nöthigen Materialien und Geräthschaften zu liefern und Arbeiter zu gestellen.

§. 6.

Die Leistungen und Abgaben der Deichgenossen zu Verbandszwecken vertheilen sich nach Verhältniß der durch die Deiche geschützten Fläche der Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren verschiedene Bodengüte und Lage gegen Ueberschwemmung. Die darnach bereits aufgestellte Deichrolle ist von der Regierung in Danzig festzusetzen und auszufertigen.

§. 7.

Die Entwässerung der eingedeichten Ländereien findet sowohl hinsichtlich des Rückstandes des Inundations- als des gewöhnlichen Niederschlagswassers durch die auf der Insel in der Lachsrinne stehende Wasserschöpfmühle statt.

Die Unterhaltung der Schöpfmühle und Müllerwohnung, der Koupirungsdämme, Wege, Auslaßdrummen und Gräben in der Lachsrinne selbst, der Einlaßdrummen in den Punkten C. D. E., der Halter in den Punkten A. und B. der Zielewskischen Karte von Zeiersniederkampe vom Jahre 1854. und der

der etwa in den Mündungen der Hauptzuggräben noch anzulegenden Halter, die Aufbringung der Löhnung für den Müller, des für die Benutzung der Insel zu entrichtenden Pachtzinses, sowie die Ausführung und Unterhaltung aller sonstigen, dem ganzen Polder zum Vortheil gereichenden Anlagen, ist eine gemeinschaftliche Sache sämmtlicher Deichgenossen, und vertheilen sich die Kosten nach der katastrirten Fläche der einzelnen Grundstücke. Sofern die Unterhaltung der Hauptzuggräben nicht mit Genehmigung der Regierung anderweitig geordnet werden sollte, geschieht das Krauten und Graben derselben ebenfalls gemeinschaftlich in demselben Verhältniß.

Die Einrichtung und Unterhaltung der übrigen Halterdrummen, Gräben u. s. w. ist Sache der betreffenden einzelnen Besitzer.

§. 8.

Die Verwaltung sämmtlicher Deich- und Entwässerungs-Angelegenheiten liegt in der Hand des Ortsvorstehers der Gemeinde Zeiersniederkampe, oder, wenn dieser nicht zu den deichpflichtigen Besitzern gehört, eines aus der Zahl der letzteren auf drei Jahre zu wählenden besonderen Dammverwalters. Die Verwaltung unterliegt der Aufsicht des Kreislandrathes und des Deichinspektors. Den Verwaltern gebührt dafür keine besondere Besoldung oder Begünstigung, sondern nur Erstattung der baaren Auslagen und Reisekosten.

§. 9.

Die Deichgemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen deichpflichtigen Besitzern; ein jeder Besitzer ist stimmberechtigt; die Stimmen selbst aber berechnen sich nach dem katastrirten Grundbesitz.

Jeder Deichgenosse ist verbunden, einzelne Aufträge in Deich- und Entwässerungs-Angelegenheiten anzunehmen und gegen Erstattung der baaren Auslagen auszuführen.

§. 10.

Der Dammverwalter hat im Allgemeinen die Befugnisse und Pflichten, welche dem Deichhauptmann, und die Deichgemeinde die Rechte, welche dem Deichamte in den Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. §§. 29 — 35. und §§. 48 — 56. zugewiesen sind, und finden diese überhaupt für den Deichverband, soweit sie nicht diesem Statute widerstreiten, analogische Anwendung.

§. 11.

Die Regierung in Danzig wird in einem besonderen Regulativ, nach Anhörung der Betheiligten, die nöthigen Anordnungen über die Lage, Einrichtung und Behandlung der zu Deich-, Ent- und Einwässerungszwecken dienenden Anlagen und über die Verwaltung der verschiedenen Geschäfte treffen.

§. 12.

Abänderungen vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4970.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 14. August d. J. genehmige Ich hierdurch, daß für die von der Saline zu Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn in der durch das Helmethal festgestellten Richtung das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen der §§. 8. bis 19. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) zur Anwendung komme, indem Ich zugleich bestimme, daß der Anschluß von Zweigbahnen nach den benachbarten Gruben, sowie die Mitbenutzung der vorbezeichneten Eisenbahn durch die Besitzer dieser Gruben gegen die dafür festzustellenden Fracht- und Bahngeldsätze nach der hierüber von Ihnen zu treffenden Bestimmung vorbehalten bleibt.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).